

**1. Änderung der  
H a u p t s a t z u n g  
der Verbandsgemeinde Loreley  
vom 19.02.2021**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

§ 9 „Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige“ wird wie folgt geändert:

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

1. Für den ehrenamtlichen Wehrleiter:  
80 % des Höchstsatzes, zuzüglich einem Zuschlag von 8,31 Euro je Feuerweereinheit und einer Telefonpauschale von 12,00 Euro.
2. Für die ständigen Vertreter des Wehrleiters:  
50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters.
3. Für den ehrenamtlichen Wehrführer:
  - a) In nach Risikoklasse B1 eingestuften Städten und Gemeinden und ohne Atemschutz ausgerüstete Feuerweereinheiten  
47,52 Euro.
  - b) In nach Risikoklasse B1 eingestuften Städten und Gemeinden und mit Atemschutz ausgerüstete Feuerweereinheiten  
65,34 Euro.
  - c) In nach Risikoklasse B2 eingestuften Städten und Gemeinden  
83,16 Euro.
  - d) In nach Risikoklasse B3 eingestuften Städten und Gemeinden  
100,98 Euro.
4. Für den ehrenamtlichen stellvertretenden Wehrführer:  
In nach Risikoklasse B3 eingestuften Städten und Gemeinden  
50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrführers.

5. Für den Jugendwart (örtlicher sowie VG Jugendwart und Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr):  
39,41 Euro.
6. Für die VG Gerätewarte (ohne Atemschutzgerätewarte):  
77,23 Euro.
7. Für die VG Atemschutzgerätewarte:  
95,04 Euro.
- 7a. Für den Leiter der Atemschutzgerätewarte  
115,00 Euro.
8. Für die Gerätewarte der Stützpunktwehren Braubach und St. Goarshausen:  
59,40 Euro.
9. Für die örtlichen Gerätewarte (Ausnahme die unter Pkt. 8 genannten) und örtlichen Atemschutzgerätewarte:  
16,64 Euro.
10. Für die Feuerwehrangehörigen zur Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen:  
80,50 Euro.
11. Für den Feuerwehrangehörigen zur Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (luK):  
79,35 Euro.
- 11a. Für den Leiter der luK: 172,50 Euro.

Die Aufwandsentschädigung beträgt stundenweise:

12. Für Ausbilder (Verbandsgemeinde- und Kreisausbilder) und Brandschutzerzieher  
16,17 Euro.
13. Für Feuerwehrangehörige bei kostenpflichtigen Einsätzen sowie bei Brandsicherheitsdiensten:  
11,00 Euro.
14. Für Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des § 13 Abs. 1 u. 3 LBKG sind (Selbstständige):  
30,00 Euro.

Eine Aufwandsentschädigung erhalten zusätzlich:

15. Die Feuerwehrangehörigen welche zur Unterstützung der VG Gerätewarte die Geräteprüfung eigenverantwortlich durchführen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt pro geprüfter Feuerwehreinheit:  
35,00 Euro.

Die unter den Punkten 1-11 genannten Feuerwehrangehörigen erhalten für notwendige Fahrten mit ihrem Privat-PKW im Zuge ihrer Funktionsausübung eine Kilometerpauschale von 0,35 Euro je zurückgelegtem Kilometer. Nach Möglichkeit sollen solche Fahrten mit Dienstfahrzeugen durchgeführt werden.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Loreley vom 19.06.2019 bleiben unberührt.

## Artikel III

Diese 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Loreley tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sankt Goarshausen, 19.02.2021



Mike Weiland  
Bürgermeister

